

Gesetz über die Spitalverbunde

Anträge aus der Mitte des Rates vom 18. Februar 2002

UGE-Fraktion (Sprecher: Denoth-St.Gallen)

- Art. 5 Abs. 3 (neu):* Für den Präsidenten endet das Mandat spätestens nach sechs, für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates spätestens nach zwölf Jahren. Das Mandat kann für einzelne Verwaltungsratsmitglieder um zwei Jahre verlängert werden, falls mehr als ein Drittel des Verwaltungsrats neu bestellt werden muss.
- Abs. 4 (neu):* Die Regierung stellt bei der Wahl des Verwaltungsrates sicher, dass die ärztlichen, pflegerischen, ökonomischen und ethischen Bereiche vertreten sind.
- Art. 7 Abs. 2 (neu):* Das Statut des Verwaltungsrates stellt sicher, dass in der Geschäftsleitung, die ärztlichen, pflegerischen, betrieblichen, ökonomischen und ethischen Bereiche vertreten sind.